

GUV-SI 8012 (bisher GUV 20.53)

GUV-Informationen



„Inline-Skaten“ mit Sicherheit



Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1
81539 München
www.unfallkassen.de

Autor:

Werner Zimnik
Unter Mitarbeit der Fachgruppe
„Bildungswesen“ des Bundesverbandes
der Unfallkassen

Gestaltung:

Klaus Werner

Fotos:

GUVV Westfalen-Lippe

© Juli 2003, akt. Fassung März 2007

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Bestell-Nr. GUV-SI 8012, zu beziehen vom
zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe vorletzte Umschlagseite.

Das sollte man wissen, wenn Schüler skaten

Grundsätzliche Empfehlungen

- Beim Inline-Skaten ist stets die komplette Schutzkleidung zu tragen:

- **Helm,**
- **Knie-,**
- **Ellbogen-**
- **und Handgelenksschützer!**

Eine spezielle Skating-Schutzhose gibt zusätzliche Sicherheit und hilft Verletzungen im Beckenbereich zu vermeiden.

Beim Kauf von Protektoren und Helm sollte darauf geachtet werden, dass diese mit dem „GS-“ oder „CE-Zeichen“ gekennzeichnet sind.

Dadurch ist sichergestellt, dass die Schützer ausreichend abriebfest und Stoß dämpfend sind.

Zudem können sie sicher befestigt werden, verrutschen nicht und die zu schützenden Körperstellen werden vollständig bedeckt.

Nicht bei der Schutzkleidung Geld sparen – lieber die Polsterung überdimensionieren!



- **Inline-Skating ist eine Freiluftsportart. Geeignet sind z.B. asphaltierte Schulhöfe, spezielle Skateflächen in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Sachaufwandsträger.**
- **Wegen starker Rutschgefahr nicht auf nassem, sandigem Belag fahren!**
- **Bergabwärts in Etappen, mit Zwischenstopps, fahren!**

- **Erlernen von Fahr- und Falltechniken**



Neben der Schutzausrüstung bietet eine intensive Technikschiulung die beste Gewähr für unfallfreie Inline-Skaten.

Informationen und methodische Hinweise dazu sind im Lehrerbrief „Inline-Skating in der Schule“ – GUV 57.2.289 – zusammenge stellt.

- *Auch Fallen will gelernt sein!*



• Inline-Skating in der Sporthalle

- Wird das Inline-Skaten in der Sporthalle durchgeführt, ist **die Zustimmung des Sachaufwandsträgers erforderlich!**
- Inline-Skaten in der Sporthalle sollte sich auf das Erlernen der Fahr- und Falltechniken beschränken.
- Für das Inline-Skaten gelten flächenelastische Sportbodensysteme als geeignet.

Damit die Sporthallenböden nicht beschädigt werden, beachten Sie:

- **keine** aggressiven Fahr- und Brems-techniken durchführen
- **kein** „Inline-Hockey“ und „Inline-Basketball“ spielen
- **keine** Sprünge von Ramps und Pipes auf den Hallenboden oder in Sportmatten
- **keine** abfärbenden Rollen und Stopper verwenden
- **keine** Rollen verwenden, die im Außenbereich benutzt worden sind – ggf. sind die Rollen auszuwechseln!



- Die Größe der Sportgruppe auf die Räumlichkeit abstimmen, mögliche Gefährdungen – besonders in Außenkurven – durch Abpolstern mit Matten verhindern.

• Inline-Skating als Pausensport oder bei Schulsportfesten

- Nur räumlich oder baulich abgegrenzte Flächen benützen
- Verhaltensregeln aufstellen
- Für kompetente Lehreraufsicht sorgen, d.h.
 - Aufsicht führende Lehrkräfte sollten in ihre Tätigkeit **eingewiesen** sein, z.B. darauf zu achten, dass nur Schüler(-innen) skaten, die komplette Schutzkleidung tragen.
 - **fachliche Qualifikation** der betreuenden Lehrkraft ggf. erforderlich, wenn spezielle Skate-Einrichtungen, z.B. Half-Pipe angeboten werden.

Landesspezifische Lehrerqualifikationen sind zu beachten.



• Skate-Einrichtungen

Bei der Aufstellung spezieller Skate-Einrichtungen, wie z.B. Curbs, Ramps und Pipes, sind die **sicherheitstechnischen Anforderungen nach DIN EN 14 974:2006-09 – „Anlagen für Benutzer von Rollsportgeräten – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“** einzuhalten. (Diese Norm gilt ab September 2006 und ersetzt die DIN 33 943).

Achten Sie vor allem auf:

• Abgrenzungen

Wenn Skate-Einrichtungen in Verbindung mit Spielplätzen und Sportplätzen vorgesehen werden, sind sie vom allgemeinen Spielbetrieb räumlich oder baulich zu gliedern, zu trennen oder abzugrenzen.

• Sicherheitszonen

Die Skate-Einrichtungen sind seitlich mit hindernisfreien Sicherheitszonen zu versehen.



Skate-Einrichtung:	seitlicher Sicherheitsabstand:
Curb, Ledge, Rail, Platform-Bank, Platform-Transition, Spine-Ramp Pyramiden-Bank, Treppe, Wall-Ramp, Pipe, Fun-Box	mind. 2,00 m

Die Anfahrfläche muss einen gefahrlosen An- und Auslauf sicherstellen.

- **Absturzsicherungen bei Platforms und Pipes:**

Ab einer freien Fallhöhe über 1,00 m ist eine Absturzsicherung (Brüstung) an den Podesten von mind. 1,20 m Höhe erforderlich.

Sie ist so auszubilden, dass sie nicht zum Klettern verleitet und keine Öffnungen – in einer Richtung gemessen – von mehr als 110 mm aufweist.

Die Podeste dürfen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch nur über eine Fahrfläche erreichbar sind, d.h. es dürfen keine Treppen und Leitern angebracht sein.

- **Konstruktive, sicherheitstechnische Voraussetzungen:**

Die Einrichtungen und Fahrflächen dürfen keine scharfen Ecken, Kanten und Grate, bzw. Stolperstellen aufweisen.

Skate-Einrichtungen müssen standsicher konstruiert sein. Sie dürfen auch bei

missbräuchlicher Benutzung nicht kippen oder wackeln, soweit dadurch eine Gefahr entstehen kann. Sie sind mit dem Boden fest zu verbinden oder durch Eigenlast bzw. auswechselbaren Verankerungen gegen Verschieben zu sichern.



• Inline-Skating im Straßenverkehr

Wo dürfen Sie fahren?



Auf Gehwegen



Auf kombinierten Rad-/Gehwegen



In Fußgängerbereichen



In verkehrsberuhigten Bereichen

Inline-Skates sind keine Fahrzeuge. Sie gehören trotz der mit ihnen erreichbaren Geschwindigkeiten nach der derzeitigen Rechtslage zu den „besonderen Fortbewegungsmitteln“ (§ 24 STVO).

Damit gelten für Skater die Regelungen für den Fußgängerverkehr des § 25 STVO:

- Die Benutzung der **Fahrbahnen** ist Skatern **grundsätzlich** und die der **Radwege** **ausnahmslos** untersagt.
- Skater müssen auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone und im verkehrsberuhigten Bereich unter gebührender **Rücksicht auf Fußgänger** – nötigenfalls mit Schrittgeschwindigkeit – fahren.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind Inline-Skater rechtlich wie Fußgänger anzusehen. Inline-Skater müssen daher **außerorts**, wo kein Gehweg vorhanden ist, wie Fußgänger, den **linken Fahrbahnrand** benutzen (soweit dies zumutbar ist). Links fahren ist in jedem Fall gefährlich. Daher sollten Skater **im Zweifel** wie Fußgänger den **Seitenstreifen** benutzen^{*)}.

***) Länderspezifische Regelung in Bayern:**

- Inline-Skaten auf der Fahrbahn ist grundsätzlich verboten – ausgenommen durch ein Zusatzschild freigegeben.
- Fahren auf Radwegen mit Inline-Skates ist generell untersagt.

• Inline-Skating auf dem Schulweg

Grundsätzlich besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf dem Schulweg, unabhängig von der Wahl des „Verkehrsmittels“.

Dies darf aber nicht der Grund dafür sein, gegen voraussehbare Gefahren auf dem Schulweg nichts zu unternehmen!

- Sollten sie dennoch benutzt werden, ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten (siehe Inline-Skating im Straßenverkehr).

- Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen einer kompletten Schutzausrüstung erforderlich.

Die Schule kann über eine von Eltern und Schülern mitgetragene Hausordnung regeln, welche Geräte (z.B. Inline-Skates) in die Schule mitgebracht werden dürfen bzw. wann und wo sie benutzt werden können.

Schulwegangelegenheiten liegen in erster Linie im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten und der Straßenverkehrsbehörden.

Die Schule kann deshalb die Benutzung von Inline-Skates auf dem Schulweg nicht verbieten. Sie sollte jedoch im Rahmen ihrer Informations- und Fürsorgepflicht (z.B. im Verkehrserziehungsunterricht oder bei Elternabenden) über die wichtigsten Fakten und Gefährdungen aufklären.

- Wegen der besonderen Gefährdung im Straßenverkehr ist von der Verwendung von Inline-Skates auf dem Schulweg dringend abzuraten.
- Eltern haben eine besondere Verantwortung bei der Auswahl des „Verkehrsmittels“ auf dem Schulweg

